

geben worden. Ich bedaure dies um so mehr, weil nach meiner Ueberzeugung dieser §. 103 der Verfassungsurkunde nur einer solchen Auslegung zu unterbreiten ist, wie sie bei der Prüfung der Verordnung vom 25. Mai in diesem Saale gegeben wurde. Es können nur nach der Budgetberathung die Bestimmungen dieses Paragraphen Platz greifen, falls über die Höhe des Staatsbedarfs keine Vereinbarung zwischen Regierung und Kammern erzielt werden sollte. Keineswegs aber, meine ich, ist §. 103 anzuwenden, wenn inmitten eines Provisoriums und vor der Budgetberathung eine Differenz zwischen der Regierung und den Kammern eintritt, welche die Auflösung der letztern oder den Rücktritt des Ministeriums zur Folge haben sollte. Wenn der Herr Finanzminister vielleicht noch durch einige Worte in dieser Beziehung der Kammer Beruhigung ertheilte, so glaube ich, würde dies im eigenen Interesse der Regierung liegen, indem, wie verschiedene Aeußerungen von Rednern auf jener Seite zeigen, bereits eine Recalcitranz auch jenen Theil des Hauses ergriffen hat.

Staatsminister Behr: Ich muß bekennen, daß es mir entweder vielleicht nicht gelungen ist, das klar zu verstehen, was der geehrte Abgeordnete meint, oder daß ich selbst mißverstanden worden bin. Habe ich recht verstanden, so wünscht der geehrte Abgeordnete darüber beruhigt zu sein, daß die Regierung von dieser provisorischen Steuerbewilligung keine weitere Anwendung machen wolle für den Fall, daß die Auflösung der Kammer in der Zwischenzeit bis zur Erledigung des Budgets erfolge. Das ist nicht die Absicht. Liegt etwas Anderes in dem Wunsche des geehrten Abgeordneten, so ist es mir entgangen, weil ich in der That im Augenblicke mit einiger Schwierigkeit kämpfe, in dieser Entfernung das klar zu verstehen, was dort gesprochen wird. Ich weiß daher nicht, ob der geehrte Abgeordnete mit dieser Erklärung befriedigt ist.

Abg. Müller (aus Niederlösnitz): Ich wollte nur noch mit einigen kurzen Worten meine Meinung deutlich machen und muß beklagen, daß ich doch wohl nicht richtig verstanden worden bin. Es heißt in §. 103: „Die von den Ständen nach §. 100 an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur immer mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden. In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen auf deshalb ihnen geschene Eröffnung und anderweite Berathung die Bewilligung in der verlangten Maaße wiederholt ablehnen wollten, läßt der König die Auflagen für den Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit durch die oberste Staatsbehörde, mittelst einer in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Verordnung, noch auf ein Jahr ausschreiben und forterheben“ u. s. f., denn die Verfassungsurkunde ist in Ihrer Hand. Auf diesen §. 103 der Verfassungsurkunde ist nun doch schon

einmal, wie wir Alle wissen, sich bezogen worden nach Auflösung der vorigen Kammern, um die Steuern für die Staatsbedürfnisse bis Ende April dieses Jahres auszuschreiben. Die Regierung hat auf diesen Paragraphen Bezug genommen, ohne daß das Budget damals, wie Ihnen bekannt ist, zur Berathung gelangt war. Nunmehr scheint mir, wenn ich den Abg. Biedermann recht verstanden habe, sein Bedenken dahin gegangen zu sein, daß — falls jetzt das Provisorium und die Erhöhung der Steuern genehmigt würde, und es träte zwischen diesem Zeitpunkte und der Verhandlung über das Budget die Auflösung der Kammern ein — dann die Regierung, auf diesen Paragraphen fußend, wieder bis zum April des Jahres 1851 die Steuern ausschreiben und erheben könnte. Dies ist das Bedenken, welches ich den Herrn Staatsminister durch ein Wort zu erledigen und zu beseitigen bitte; eine Erklärung dahin gehend, daß die Regierung keinesfalls in Zukunft wieder auf den §. 103 der Verfassungsurkunde sich stützen werde, um auf Grund desselben Steuern auf ein Jahr ausschreiben zu lassen, bevor das Budget verabschiedet worden ist.

Staatsminister Behr: Ich muß zuvörderst bemerken, daß der §. 103 der Verfassungsurkunde nicht die Finanzverwaltung allein angeht, sondern das Gesamtministerium, daß also eine solche Verfügung, wie es auch diesmal geschehen ist, von dem Gesamtministerium auszugehen haben würde. Was den Zweifel selbst anbetrifft, so scheint mir der Fall gar nicht vorzuliegen, der in diesem Paragraphen angedeutet wird. Wenn das Provisorium bewilligt ist, wird man sich deshalb nicht auf Verweigerung beziehen können, und wenn in der Zwischenzeit das Budget berathen und nicht verweigert wird, so wird man sich auch dann auf eine Verweigerung nicht beziehen können. Hierin, glaube ich, sind Sie mit mir einverstanden; etwas Anderes wäre es, wenn die Verweigerung einträte und ausgedehnt würde in einer Weise, durch welche die Regierung in den Fall käme, ohne genügende Verwilligung zu sein. Das kann aber doch auch die Absicht der Kammer nicht sein, und gegenwärtig handelt es sich überhaupt nur von einem provisorischen Zugeständnisse. Würden die Kammern später das Budget verweigern, würden sie sich damit ganz oder theilweise nicht einverstehen, so kann ich nicht voraussagen, welche Schritte die Regierung dann thun würde, das aber ist gewiß, daß dann die Regierung vollkommen in ihrem Rechte sein würde, wenn sie sich mit der Verweigerung nicht einverstehen könnte.

Abg. Biedermann: Ich bitte das geehrte Präsidium, die Kammer zu fragen, ob sie mir noch einmal das Wort gestatten wolle.

Präsident Cuno: Will die Kammer dem Abg. Biedermann zum dritten Male das Wort vergönnen? — Einstimmig.

Abg. Biedermann: Meine Herren, ich glaube, es giebt noch einen Fall, der durch die Erläuterung des Herrn